



KATHOLISCHE PFADFINDERSCHAFT EUROPAS

in der UNION INTERNATIONALE DES GUIDES ET SCOUTS D'EUROPE

(Anerkannt durch den päpstlichen Rat für die Laien in Rom, den Europarat in Straßburg und die Deutsche Bischofskonferenz)

Geschäftsordnung des Bundesthings

der Katholischen Pfadfinderschaft Europas e.V.

Stand 19.11.2023

§ 1 Vorbereitung des Bundesthings durch das Bundessekretariat

Der/Die Bundessekretär(in) wird nachfolgend als „das Bundessekretariat“ bezeichnet.

1. Das Bundessekretariat stellt eine Liste aller stimmberechtigten Mitglieder des Bundesthings zusammen, mit Angabe, welche Einheit gegenwärtig vom jeweiligen Mitglied geführt wird.
2. Das Bundessekretariat bereitet grüne Karten (Stimmkarte) und orange Karten (Antrag zur Geschäftsordnung) in benötigter Farbe und Anzahl vor.
3. Das Bundessekretariat bereitet sechs mit je einem Vorstandsamt beschriftete Wahlzettel in erforderlicher Anzahl (inkl. weiterer Wahlgänge) für die Wahl der sechs Vorstandsämter vor.

§ 2 Vorbereitung zu Beginn des Bundesthings

1. Beim Eintritt in den Tagungsraum: stimmberechtigte Mitglieder tragen sich in die vorbereitete Liste des Bundessekretariats mit Unterschrift ein und korrigieren eventuelle Fehler der Liste.
2. erhalten je eine grüne und orange Karte.
3. erhalten je einen Wahlzettel für die Wahlen, bei denen sie stimmberechtigt sind.

§ 3 Verlauf des Bundesthings

1. Eröffnung des Bundesthings durch ein Gebet zum Hl. Geist.
2. Eintritt in das rechtserhebliche Verfahren
 - a) Begrüßung der Teilnehmer des Bundesthings durch den Leiter (gemäß Satzung).
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung durch den Leiter.
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Leiter. Grundlage hierfür sind die Unterschriftenliste der Mitglieder des Bundesthings mit Stimmrecht sowie die Regelungen der Satzung.
 - d) Verweis auf die gültige Geschäftsordnung bzw. Abstimmung über Änderungsanträge zur Geschäftsordnung sowie Erklärung von Einsatz der Farbkarten und Wahlzettel.
 - e) Abstimmung über Änderungsanträge zur Tagesordnung. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit (= mehr als die Hälfte der Stimmen) bzw. Verabschiedung der Tagesordnung durch mindestens relative Mehrheit der Anwesenden (= mehr als alle anderen Optionen).

§ 4 Eintritt des Bundesthings in die Tagesordnung

1. Die übliche Tagesordnung besitzt folgende Reihenfolge:
 - a) Rechenschaftsberichte und Entlastung Berichte der Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge: Bundesfeldmeister, Bundesmeisterin, Bundeskurat, Präsident(in), Bundesschatzmeister(in), Bundessekretär(in)
 - b) Bericht der gewählten Kassenprüfer über die Prüfung der Vereinskasse
 - c) Budgetplan
 - I. Vorstellung des Budgetplans durch den Vorstand
 - II. Entscheidung über den Budgetplan durch das Bundesthing
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder auf Antrag eines Mitglieds des Bundesthings je nach Antrag einzeln oder gesamt. Die Entlastung ist bei einfacher Mehrheit erteilt.

2. Anträge
 - a) Antrag auf Auflösung des Vereins (falls vorliegend und den Anforderungen der Satzung entsprechend).
 - b) Anträge auf Änderung der Satzung (falls vorliegend und den Anforderungen der Satzung entsprechend).
Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist der weitestgehende Antrag zuerst zu behandeln.
Im Zweifelsfall entscheidet das Thing mit einfacher Mehrheit über die Reihenfolge.
 - c) Weitere Anträge an das Bundething. Verfahren wie unter Absatz b.
3. Wahlen
 - a) Wahl des Vorstands, wenn vorgesehen
 - b) Wahl der Kassenprüfer, wenn vorgesehen
4. Berichte und Planungen im Ausblick
 - a) Informationen, Termine, Planungen von Vorstand und Bundesführung
 - b) Berichte und Planungen der Landesführungen
 - c) Berichte und Planungen aus der UIGSE
 - d) Beiträge von Teilnehmern des Bundesthings
5. Abschluss der Tagesordnung durch den Leiter des Bundesthings.

§ 5 Worterteilungen und Anträge zur Geschäftsordnung

1. Das Wort erteilt der Leiter des Bundesthings in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Zur Erteilung von Auskünften kann der Leiter Mitgliedern des Bundesthings außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
3. Meldungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor. Bei Widerspruch ist genau eine Gegenrede zulässig. Darauf wird nach Wiederholung des Antrags durch den Leiter unverzüglich über diesen abgestimmt. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit erforderlich.
4. Gültige Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Vertagung eines Themas
 - Antrag, ein Thema zur Bearbeitung an den Vorstand zu verweisen
 - Bei Wahlen: Antrag auf Kandidatenbefragung bzw. Kandidatendiskussion.

§ 6 Abstimmung über Anträge

1. Vor der Abstimmung sind der Antrag und die Stimmoptionen zu verlesen.
2. Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit vor der Abstimmung zurücknehmen.
3. Bei der Abstimmung stellt der Protokollführer die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen fest. Der Leiter verkündet das Ergebnis. Besteht Unklarheit über das Ergebnis, ordnet der Leiter die unverzügliche Wiederholung der Abstimmung an.
4. Über jeden Antrag wird einzeln entschieden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat, ein Antrag auf Änderungen der Satzung oder der Bundesordnung gilt als angenommen, wenn er eine qualifizierte Mehrheit gemäß Satzung erhalten hat.

§ 7 Wahl des Vorstands

Die Wahl des Vorstands wird geheim, die Wahlen der Kassenprüfer durch Stimmkarten durchgeführt. Für die Wahl des Vorstands gilt folgender Modus:

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Der Wahlvorstand setzt sich aus den drei ältesten Mitgliedern des Bundesthings mit beschließender Stimme zusammen, die nicht selbst für die anstehende Wahl satzungsgemäß vorgeschlagen wurden und die ihre Bereitschaft zum Eintritt in den Wahlvorstand auf Anfrage des Leiters bekundet haben. Das älteste Mitglied des Wahlvorstands ist der Wahlleiter.
2. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge: Präsident(in), Bundesfeldmeister, Bundesmeisterin, Bundeskurat, Bundesschatzmeister(in), Bundessekretär(in).
3. Der Wahlleiter fragt jeden satzungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten einzeln, ob er die Kandidatur für ein bestimmtes Amt annimmt.

4. Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung kann vor der Wahl eine Kandidatenbefragung bzw. eine Kandidatendiskussion (ohne den Kandidaten) geführt werden. Der Wahlleiter hat sich in beiden Fällen dafür einzusetzen, dass das Ansehen der Person der Kandidaten nicht beschädigt wird.
5. Der Wahlleiter macht für das zur Wahl anstehende Amt die abschließende Kandidatenliste gut leserlich sichtbar.
6. Der Wahlvorstand sammelt die Wahlzettel ein und zählt die Stimmen gleich aus. Für ein Amt ist im ersten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit (= mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Falls kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit (= mehr als jeder andere Kandidat). Steht für einen Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist insbesondere zum Erreichen der relativen Mehrheit eine höhere Stimmenzahl für den Kandidaten als Neinstimmen erforderlich. Der Wahlleiter gibt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis bekannt.
7. Der Wahlleiter fragt jeden Gewählten unmittelbar nach dessen Wahl, ob er die Wahl annimmt. Im negativen Fall folgt ein weiterer erster Wahlgang. Ist dafür kein Kandidat verfügbar, wird die Wahl beim nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Bundesthing neu angesetzt.
8. Falls ein Amt nicht besetzt wird, bittet der Wahlleiter den bisherigen Amtsinhaber um die kommissarische Weiterführung seines Amtes bis zum nächsten Bundesthing. Falls dies nicht möglich ist, übt ein Mitglied des Vorstands das Amt kommissarisch aus und wird mit der Suche nach einem geeigneten Kandidaten beauftragt. Im Fall des Bundeskuraten bleibt das Amt vakant.
9. Falls der neu Gewählte das Amt nicht unmittelbar antreten kann, weil z.B. im Fall des Bundeskuraten die Erlaubnis seiner kirchlichen Oberen oder im Fall des Bundesfeldmeisters oder der Bundesmeisterin die Bestätigung durch den Commissaire Fédéral noch aussteht, gilt Absatz 8 entsprechend, bis alle Bestätigungen eingeholt sind.

§ 8 Protokoll

1. Das Protokoll führt das Bundessekretariat. Im Verhinderungsfall wird es an ein anderes Mitglied des Vorstands oder der erweiterten Bundesführung delegiert. Es enthält alle Tagesordnungspunkte sowie jeden angenommenen Antrag im Wortlaut (außer den Anträgen zur Geschäftsordnung).
2. Das Protokoll ist spätestens einen Monat nach dem Bundesthing an alle Mitglieder mit beschließender Stimme zu versenden.
3. Das Protokoll bzw. Teile davon gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb 30 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich von einem stimmberechtigten Mitglied beim Bundessekretariat Einspruch gegen genau definierte Abschnitte des Protokolls mit Begründung und Änderungsantrag erhoben werden. Dieser Abschnitt des Protokolls wird dann dem nächsten Bundesthing mit dem Änderungsantrag zur Abstimmung vorgelegt. Bei Zeitdruck des Antrags entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder des Bundesthings.

§ 9 Gültigkeit der Geschäftsordnung

1. Die vorliegende GO ist nur im Zusammenhang mit der Satzung des KPE e.V. gültig. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.
2. Die vorliegende Fassung der GO wurde vom 24. ordentlichen Bundesthing am 19.11.2023 beschlossen und unmittelbar in Kraft gesetzt.